



Finanz Journal **Newsletter 01|'17**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ Kundenautorenn-Event mit Produktpräsentation als Werbeaufwand abziehbar**

Anders als bei einem Arbeitsessen, wo für die 50%-Abzugsfähigkeit der Nachweis einer konkreten Geschäftsanbahnung erbracht werden muss (s Rz 4823 EStR 2000), reicht es jedenfalls nach Dafürhalten des VwGH (wenn auch nicht des Fiskus) im Rahmen eines Ereignisses iSd Zwtl für die volle Abzugsfähigkeit aus, wenn die Einsatzmöglichkeiten der den Geschäftsgegenstand bildende Produkte (hier Telekommunikations- & Vernetzungslösungen) den Rennteilnehmern als prospektiven Abnehmern beiläufig veranschaulicht werden. Hierdurch sieht das Höchstgericht den (Werbe-)Tatbestand einer Produkt- und Leistungsinformation gegeben. (VwGH Ra 2015/15/0010 v 23. 11. 2016)

■ Zum Dienstgeberbeitrag bei vertragl weisungsungebundenen Ges-Gf

Wie bereits im Fall v Fremdgeschäftsführern mit vertraglich zugesicherter Weisungsungebundenheit (VwGH 2012/13/0088, s FJ-NL 12/'15, 6) urteilte der VwGH nun auch im Fall nicht wesentl beteiligter Ges-Gf mit im Geschäftsführervertrag zugesicherter Weisungsungebundenheit, dass bei bloß sachlicher Weisungsgebundenheit (Werkvertrag, Gesellschaftsbeschlüsse) die Voraussetzungen des § 47(2) EStG iVm § 41(2) FLAG für ein Dienstverhältnis nicht gegeben wären. Als ausreichend für den Tatbestand der zugesicherten Weisungsfreiheit erachtete er dabei die vertragl zugesagte Ortsungebundenheit iVm freien Arbeitszeiten und einem freien Leistungsrythmus, einschließlich Vertretungsmöglichkeiten. - Hingewiesen sei darauf, dass für Minderheiten-Ges-Gf mit gesellschaftsvertragl Sonderbestimmungen (Vetomöglichkeiten) anderes gilt, weil dem Judikat zufolge § 41(2) FLAG - über die Anführung v § 47(2) EStG und den in der letztgenannten Bestimmung enthaltenen Verweis auf die „Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG“ - solche Fälle in die Beitragspflicht einschließt, was zu dem systemwidrigen Ergebnis führt, dass solcherart in ihrem Handlungsspielraum aufgewertete nicht wesentl beteiligte Ges-Gf häufiger (nämlich stets) als Dienstnehmer iSd FLAG gelten. (VwGH 2013/13/0046 v 24. 11. 2016)

■ Voraussetzungen für die Gaststättenpauschalierung

Der VwGH hatte die Vorinstanz daran zu erinnern, dass die Gaststätten-PauschVO 1999, BGBl II 1999/227, ab der Fassung nach BGBl II 2007/149 nicht mehr auf die überwiegende Konsumation im Lokal, sondern auf das Überwiegen der Sitzplätze in Räumlichkeiten ggü jenen im Freien abstellt, wobei diese Überwiegensprüfung bei ganzjährig geführten Betrieben zu entfallen hat. Weiters hielt der VwGH fest, dass aus der Rechtslage aufgrund dieser VO keine Unanwendbarkeit abzuleiten wäre, wenn von einer Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Belegführung nicht mehr gesprochen werden kann. - Erinnert sei daran, dass die genannte VO ab dem Jahr 2013 durch die Gastgewerbe-PauschVO'13, BGBl II 2012/488, abgelöst worden ist, die nur mehr eine Betriebsausgabenpauschalierung ermöglicht. (VwGH Ra 2014/15/0004 v 23. 11. 2016)

■ Bestätigung der VwGH-Rsp zur KEST auf Verzugszinsen für Entschädigungsansprüche

„Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen somit alle Vermögensvermehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelt für eine Kapitalnutzung darstellen. Unerheblich ist es, ob der Überlassung von Kapital ein Darlehensvertrag oder ein anderer Titel zu Grunde liegt. Selbst eine vom Schuldner erzwungene Kapitalüberlassung führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Auch wenn Verzugszinsen zivilrechtlich als Schadenersatz anzusehen sind, werden diese wie ‚normale‘ Zinsen dafür bezahlt, dass dem Gläubiger die Möglichkeit der Kapitalnutzung entzogen ist, weswegen die Abgeltung der Kapitalnutzung im Vordergrund steht. Anders als das Umsatzsteuerrecht setzt § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 auch keinen Leistungsaustausch für die Besteuerung von Kapitaleinkünften voraus.“ (VwGH Ra 2014/15/0018 v 15. 9. 2016 mit Verweis auf E 96/14/0087 v 19. 3. 2002)

UMSATZSTEUER**■ ■ ■ Begriffliche Tragweite v Großreparaturen im Hinblick auf Vorsteuerberichtigung**

Die umfassende Sanierung bzw auch Teilerneuerung (Stwt: Einbau v Leichtbalkabinen) von Aufzugsanlagen in Mietshäusern ist als Großreparatur iSd § 12(10) UStG einzustufen, selbst wenn dieser Aufwand im Verhältnis zum Anschaffungswert des Mietobjektes nur etwa 2 % beträgt. Anlässlich dieses Befundes analysiert der VwGH auch Herkunft und Tragweite des ustl Begriffes der „Großreparatur“, der dem EStG 1953 entstammt. Es wird dem Höchstgericht zufolge nicht gesetzlich gefordert, dass es sich um Reparaturen im engeren Sinn handelt, was auch Renovierungen in Frage kommen lässt. Wörtlich führt der VwGH aus: *„Eine ‚Großreparatur‘ im Sinne des § 12 Abs. 10 UStG 1994 ist demnach ein nicht aktivierungspflichtiger (zum Berichtigungszeitpunkt nicht vollständig verbrauchter) Aufwand, der nicht ‚regelmäßig‘ erwächst und von dem sich sagen lässt, er falle ‚ins Gewicht‘.“* (VwGH Ro 2014/13/0036 v 24. 11. 2016)

■ ■ ■ Zum vorerst verweigerten VSt-Abzug beim gewerbl Grundstückshandel

„Hat das Finanzamt den Vorsteuerabzug im Jahr des Leistungsbezuges im Hinblick auf die grundsätzliche Steuerfreiheit von Grundstücksumsätzen versagt oder wurde der Nachweis der Optionsabsicht vom Steuerpflichtigen auf Grund der bekannten Verwaltungspraxis gar nicht angetreten, darf dies [...] nicht dazu führen, dem Steuerpflichtigen den Vorsteuerabzug ungeachtet seiner Option zur Steuerpflicht endgültig mit der Begründung zu versagen, dass der Vorsteuerabzug bereits bei Inanspruchnahme der Vorleistungen hätte vorgenommen werden müssen. Vielmehr wird davon auszugehen sein, dass in solchen Fällen eine ‚bisher vom Vorsteuerabzug ausgeschlossene Steuer (§ 12 Abs. 3)‘ vorliegt, welche gemäß § 6 Abs. 2 UStG 1994 idF BGBl. I Nr. 28/1999 für den Voranmeldungszeitraum abgezogen werden kann, in dem der Unternehmer den Umsatz als steuerpflichtig behandelt.“ - Da das zugrundeliegende Verfahren jedoch ein Begehren des Rw auf diesbezügl Vorsteuerberichtigungen iRd § 16 UStG zum Gegenstand hatte, war die Revision abzuweisen. (VwGH Ra 2014/15/0044 v 23. 11. 2016)

■ ■ ■ Aufstellung und treuhändisches Betreiben v Wett-Terminals im Gastlokal

Im Sachverhalt laut Zwtl, der durch das Gewahrsam am Gerät, die Bearbeitung der Wett-einsätze samt deren monetäre Abwicklung und natürlich die Duldung der Aufstellung gekennzeichnet ist, hat der VwGH die Auslegung zurückgewiesen, dass der Lokalbetreiber nach Art eines Vermittlers irgendeinen Anteil am Zustandekommen der Wettgeschäfte, die von Malta aus betrieben wurden, innehatte. Mit anderen Worten wurde damit auch die Überlegung negiert, dass eine einer Vermittlung gleichende Bewerbung und Beauskunftung durch den Lokalbetreiber erfolgen muss, damit Wettverträge zum Abschluss gelangen können. Statt dessen wurde die entsprechende Gestion als Sonstige Leistung nach der Generalnorm des § 3a(12) UStG idF vor dem BudBG '09, BGBl I 2009/52, eingestuft, die am Aufstellungsort steuerbar ist. Der VwGH stützt sich dabei auf *Ruppe/Achatz*, UStG⁴, § 3a Rz 70, wonach die *Namhaftmachung* potentieller Vertragspartner (- was Konnotationen mit einem Adressenservice hervorruft -) für eine Vermittlungseinstufung nicht ausreicht, sondern es darüber hinausgehender konkreter Beitragshandlungen zu einem Vertragsabschluss bedarf. Nun scheint die Information potentieller Wettvertragsinteressenten etwa durch Beschilderungen, Aushang und durch mit der Abwicklung unweigerlich verbundene lokale Beauskunftungen aber mit einem Adressenservice (etwa, arg: "Namhaftmachung") nur höchst mühsam unter einen Hut zu bringen sein. Im Übrigen hat der VwGH getreu dem EuGH-Urteil in der Rs *Sinclair Collis*, C-275/01, klargestellt, dass das Verfahren auch keine VuV-Leistungen zum Inhalt haben könnte, wie fälschlicherweise vom FA in seiner Amtsrevision verfochten. (VwGH Ra 2014/15/0056 v 23. 11. 2016)

■ Wirtschaftliche Eingliederung als Organschaftskriterium auch ohne „Unterordnung“

Der VwGH weist darauf hin, dass § 2(2)2 UStG im Gefolge der EuGH-Rsp zu den Causen *Larentia+Minerva/Marenave* (verb Rs C-108,109/14) unionsrechtskonform so auszulegen wäre, dass es für das Zutreffen der wirtschaftl Eingliederung keiner Unterordnung (gemeint: im Wege einer Beteiligungshierarchie durch juristische Personen) bedarf, sondern ein bloßer betriebswirtschaftlicher (synergetischer) Zusammenhang, wie etwa die Bereithaltung von Geschäftsräumlichkeiten, ausreichen kann. (VwGH Ro 2014/15/0031 v 23. 11. 2016)

■ VwGH bestätigt Vorsteuerausschluss bei Oldtimer-Erwerb

Museumsbetreiber können nicht darauf bauen, dass es sich bei derlei Sammlungsstücken um Objekte handelt, die - abweichend von der Definition nach § 2(1)1 KFG - nicht (mehr) für die Verwendung auf Straßen bestimmt sind. Dazu führt der VwGH aus, dass das typische Erscheinungsbild „an Hand seiner charakteristischen, das Fahrzeug von einem anderen Fahrzeug unterscheidenden Eigenschaften“ die kraftfahrrechtliche Einordnung priorisiert. Entscheidend wäre die (ursprüngliche) wirtschaftliche Zweckbestimmung und nicht der (aktuelle) Verwendungszweck. EU-rechtlich sei die Beibehaltungsermächtigung für § 12(2)2 UStG nicht zu beanstanden, was auch aus der EuGH-Rsp, etwa in den Causen *X-Holding BV und Oracle Nederland BV*, verb Rs C-538/08 & C-33/09, ableitbar wäre. - Das Verfahren hatte den Vorsteuerabzug für Oldtimer-Motorräder zum Gegenstand. (VwGH Ra 2016/15/0060 v 15. 9. 2016)

■ Zur Einfuhrumsatzsteuerbefreiung bei unvollständiger Verbringung

Gelangt eine Ware nach (befreiter) Einfuhr in Österreich nicht in die Verfügungsmacht des Verbringers in einem anderen Mitgliedstaat, weil ein ungeklärter Besitzübergang ohne Nachweis eines Streckengeschäftes stattgefunden hat, so haftet ein Spediteuer als indirekter Vertreter, wobei diesem allerdings die Möglichkeit eines eigenen Antragsverfahrens mit aufschiebender Wirkung nach Art 239 ZK und § 83 ZollR-DG offensteht, in dem die eigene Gutgläubigkeit verfochten und die Erlassung der EUSt erwirkt werden kann. (VwGH Ra 2016/16/0052 v 28. 9. 2016)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Reiner Formalfehler in Erklärungen zur Sbg Tourismusabgabe darf rd 24 Tsd EUR kosten**

Der Rw beangabte in seinen Erklärungen seine Gesamtumsätze insofern nicht richtig, als er nur die Lieferungen innerhalb des Bundeslandes anführte, dafür aber auf die Beangabung v Abzugsposten für Umsätze außerhalb Salzburgs verzichtete, so dass per Saldo keine Aufkommensverkürzung resultierte. Das Landesabgabenamt machte sich diesen Fehler jedoch zunutze, indem es nach Kenntniserlangung der ustl Gesamtumsätze Nachforderungen im Ausmaß dieser Gesamtumsätze über mehrere Jahre erhob, sei doch die Anführung von Abzugsposten für nicht abgabepfl Umsätze in den Erklärungen unterblieben. Im gegenständlichen Nachsichtsverfahren verzichtete der Fiskus nur auf rd 40 % der Forderungen, was zu der eingangs genannten Bescherung als Restposten führte. Der VwGH bestätigte die kärgliche Nachsichtsgewährung, indem er der Behörde das Recht zusprach, in ihrer Ermessenübung dem Interesse an der Aufrechterhaltung einer effizienten Beitragserhebung (offenbar durch Abschreckung) einen hohen Stellenwert einzuräumen, womit er § 32(4) Sbg TG mit seinem Ausschluss einer späteren (Selbst-)Berichtigungsmöglichkeit als zulässige Sanktion im Auge hatte (dem Urteilstext sind allerdings keine konkreten Berichtigungsanstrengungen des Abgabepfl vor oder nach dem Nachforderungsbescheid zu entnehmen). Für die Effizienbeeinträchtigung des Sbg Landesabgabenamtes wurde diesem schließlich ein Kostenersatz von ***57,50 EUR zugesprochen. (VwGH Ro 2014/17/0032 v 23. 11. 2016)

■ ■ ■ Einzelfall-Schicksal: Haftungnahme für einen vom Fiskus selbst verschuldeten Abgabenausfall

Nach dem Verdikt des VwGH ist das Moment eines von der Abgabenbehörde selbst zu verantwortenden Abgabenausfalls, den sie dann im Wege der Haftung anderen aufbürdet, im Revisionsverfahren keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage. Das diesbezügl Vorverfahren hatte die Vorschreibung einer Bestandvertragsgebühr zum Gegenstand, deren Entrichtung sich die bestandnehmende KG durch Rechtsmittel und nachfolgender Insolvenz entziehen konnte. Dabei wurde in der Berufung eine Gebühr iHv 45.199,56 explizit (s Pt 4 des Judikats) nur im Umfang v EUR 1.426,99 angefochten, aber dennoch zugleich mit deren Einreichung um Aussetzung des vollen Abgabebetreffnisses ersucht, die das FA den Vorgaben des 212a BAO zuwider gewährte. - Wenn schon nach dem Befund des Höchstgerichts die Auslegung der - ihrer Natur nach generell statt singulär greifenden - Normen der BAO (§§ 212a iVm 6 BAO) keine taugliche Handhabe bietet, so kommt einem in diesem Zusammenhang unweigerlich eine Amtshaftungsklage nach dem AHG als Rechtsbehelf in den Sinn (arg: „..., höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld.“).

(VwGH Ra 2016/16/0077 v 13. 9. 2016)

■ ■ ■ Zum Gestaltungsmissbrauch durch Spekulationsgewinn-Aufteilungen

Vor dem VwGH auf dem Prüfstand stand ein Spekulationsgewinn in 2007 iHv 190.000,- EUR durch eine Käufergemeinschaft aus natürlichen Personen einerseits und einer diesen nahestehenden, den Gewinn finalisierenden GmbH andererseits. Dabei entfiel auf die Gemeinschaft nur ein Gewinn aus Immobilienveräußerungen iHv 50 Tsd EUR, wohingegen der restliche Gewinn bei der GmbH durch Verlustvorträge ertragstl neutralisiert werden konnte (und auch andernfalls einer niedrigeren Belastung durch die KöSt unterlegen wäre). Der VwGH stellte klar, dass ein Verzicht auf höhere Erlösanteile nur um der Minimierung der persönlichen Steuerlast willen nicht ernsthaft unterstellt bzw als Indiz für einen Gestaltungsmissbrauch herangezogen werden könne. Andererseits erachtete er eine allfällige Absicht, die Gesamtsteuerlast (aller Beteiligten) zu minimieren, interessanterweise sehr wohl als ernst zu nehmendes Umgehungsmotiv, bemängelte aber im Rahmen eines einen "natürlichen" Beteiligten betr Verfahrens, dass Feststellungen unterblieben sind, inwiefern diese an der Käufergemeinschaft beteiligte Person wusste, dass ihr Partner "seine" GmbH einschalten und bei dieser der restliche Gewinn nicht steuerwirksam werden würde. - Dass der VwGH dabei nicht auch das aleatorische Moment des erst 2 Jahre nach dem Vorvertrag gefundenen finanzkräftigen Drittkäufers in die Betrachtung einbezog, dürfte lediglich darauf zurückzuführen sein, dass bereits die genannten Feststellungsmängeln für die Aufhebung des Bescheides ausreichen.

(VwGH Ra 2014/13/0019 v 24. 11. 2016)

■ ■ ■ Erlebensversicherung als Verschleierungstatbestand/Gestaltungsmissbrauch

Bei fondsgebundenen Kapitallebensversicherungen, die im Erlebensfall kein Risiko und im Ablebenfall nur ein solches iHv 10 % der Prämie tragen und deren Wertpapier-Deckungsstock jederzeit mit einmonatiger Kündigung dem Versicherungsnehmer wieder verfügbar gemacht werden kann, liegt kein (versicherungs-)begünstigtes Kapitalvermögen iSd § 27(1)6 bzw - ab dem BudBG'11 - § 27(5)3 EStG vor, womit die Kapitalerträge aus der Verwaltung des WP-Deckungsstocks dem *Versicherungsnehmer* ungeachtet der Vereinbarungen über Laufzeiten und Aufkündigungsmöglichkeiten zuzurechnen sind.

(VwGH Ro 2015/15/0012 v 23. 11. 2016)

■ Zur Offenlegung als Talisman gegen Wiederaufnahmen

Jüngst rückte vor dem VwGH wieder einmal der Aspekt in den Brennpunkt, dass es nicht reicht, potentiell kritische Umstände in Erklärungen, oder wie hier: in einer Rechtsauskunft, nur schwammig in Erwartung allfälliger weiterer FA-Erkundigungen zu umschreiben. Der Fiskus kann Verfahren auch dann wiederaufnehmen, wenn er es unterlässt, zeitnah Hinweisen über potentiell problematische Umstände nachzugehen. Vorliegend war in einer Rechtsauskunft, die das Schicksal bzw die Zurechnung einer geleasteten Immobilie zum Leasingnehmer oder zum Leasinggeber zum Inhalt hatte, von einer Amortisationsleistung des Leasingnehmers unter 50 % die Rede (s Rz 146 EStR 2000 für Verträge vor 2007). Da das Immobilienprojekt jedoch zw verbundenen Bankgesellschaften (darunter die Leasingnehmerin) aus der Taufe gehoben wurde, und die Leasingnehmerin - wie sich nachträglich herausstellte - im Wege einer Kreditlinie die restliche Finanzierung zu fremdunüblichen Konditionen sicherstellte, wurde vom VwGH die Berechtigung des FA, das Verfahren wieder aufzunehmen, grundsätzlich bestätigt, indem der BFG-Bescheid in Ermangelung genauere Feststellungen zur Eigenfinanzierung durch den Leasingnehmer aufgehoben wurde. (VwGH Ra 2014/15/0006 v 23. 11. 2016)

■ Miteigentümer einer Liegenschaft haften idR gesamtschuldnerisch

Der VwGH zeigte mit zahlreichen Verweisen iR einer Revisionszurückweisung auf, bereits oftmals die Gesamtschuldnerschaft von Grundstücksmitigentümern in Fällen, wo das jeweilige Gesetz keine explizite Regelungen trifft, bejaht zu haben. (VwGH Ra 2016/16/0068 v 28. 9. 2016)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ Ermittlungspflicht bei unzulängl Gesundheitsstr.-Befund (Leistungskalkül) über Arbeitsfähigkeit**

Ist als Ergebnis eines ärztlichen Sachverständigengutachtens mit dem Tenor, dass „Arbeitsfähigkeit in Anbetracht des fortgeschrittenen Alters nicht mehr gegeben sei“, kein Zusammenhang zwischen Gesundheitsbeeinträchtigung und Leistungsfähigkeit (Leistungskalkül) herstellbar, so ist das Bundesverwaltungsgericht verpflichtet, von Amts wegen ein weiteres medizinisches Gutachten einzuholen. Der VwGH erinnerte auch daran, dass es sich bei Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung um „civil rights“ handelt, und dass die Klärung entgegengesetzter Parteienpositionen einer mündl Verhandlung im fortzusetzenden Verfahren bedarf. Dazu verwies er auf sein E Ra 2016/08/0007 v 17. 3. 2016 (s FJ-NL 05/'16, 5). - Im speziellen diagnostischen Zusammenhang wäre allerdings das E Ra 2015/11/0004 v 27. 4. 2015 (s FJ-NL 06/'15, 6) sogar noch einschlägiger. (VwGH Ra 2016/08/0142 v 24. 11. 2016)

■ Zur BSVG-Pflichtversicherung von GesnBR-Gesellschaftern

Der VwGH hatte daran zu erinnern, das ein von GesnBR-Gesellschaftern geführter LuF-Betrieb zur Betriebsführung durch alle Gesellschafter und damit zu deren jeweiliger Pflichtversicherung ungeachtet deren Beteiligungsausmaßes führt. Dabei verwies er auf sein E 90/08/0197 v 18. 6. 1991, wo ua ausgesprochen wurde, dass auch im BSVG-Kontext einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht keine Rechtspersönlichkeit zukommt, wiewohl die Führung eines LuF-Betriebes durch diese zulässig ist. - Daraus sollte sich ergeben, dass einer solchen Gesellschaft keine Dienstgeberstellung zukommt, was aber die - gleichfalls aufhebende - Vorinstanz als zumindest im Bereich des Möglichen liegend erachtet hat. (VwGH Ro 2016/08/0018 v 24. 11. 2016)

■ ■ ■ Gesellschafter einer Schischul-OG als Skilehrer unselbständig im ASVG-Kontext

Verfahrensgegenständlich war die zivilrechtliche Gestaltung eines Schischulbetriebes durch kollektive Selbstverwaltung gleichmächtiger OG-Gesellschafter, wobei gesellschaftsvertraglich selbstverständlich die klar - nämlich nach dem Kontext des Tiroler Schischulgesetzes - bloß quasi-gewerberechtliche Führung des behördlich ernannten *Schischulleiters* außen vor blieb. Die dem Handelsrecht zuzuordnende unternehmerische Gestion, wie das Angebotsprogramm, die Event-Planung, die Öffentlichkeitsarbeit, Revision und Qualitätsmanagement (sogar aber auch Sicherheitsverbesserungen) waren der Initiative v Fachausschüssen vorbehalten, wobei die Führung des - handelsrechtl - Tagesgeschäftes grundsätzlich einem Exekutivausschuss oblag, teils aber auch einer Geschäftsordnung unterlag, die durch Gesellschafterversammlung modifiziert werden konnte (ob statutarisch auch der Exekutivausschuss nur max fünfmal im WJ tagen durfte, geht aus dem Vertragswerk nicht eindeutig hervor und wurde leider keiner näheren Prüfung unterzogen). Der VwGH erachtete einen wesentl Einfluss der Gesellschafter auf die Geschäftsführung als nicht gegeben, wobei er auf Differenzierungen zwischen handels- & gewerberechtl Schischulführung einerseits oder zw Vertretungs-, Weisungs-, bzw Geschäftsführungsbefugnisse andererseits verzichtete, indem von ihm die berufsrechtl Agenden des Inhabers der Schischulbewilligung als Verdrängung der Geschäftsführungs- & Vertretungsberechtigung eines jeden Gesellschafters gewertet wurde (Hinweis: grundsätzlich kann ein OG-Gesellschafter nicht DN seiner OG sein kann, s E 2013/08/0051 v 15. 5. 2013). Die persönliche Arbeitspflicht sah er getreu seiner stRsp durch Ermangelung eines umfassenden Vertretungsrechtes gegeben, da sich die Schilehrer nur durch andere Gesellschafter vertreten lassen konnten. Es wurde dafür aber auch das Fehlen eins sanktionslosen Ablehnungsrechts bemüht (- wieder einmal ohne darauf einzugehen, dass auch iRv unanfechtbaren Werkverträgen die vertragl zugesagte Auftragsübernahme oftmals nicht ohne Vertragsstrafen - mithin "Sanktionen" - verweigert werden kann). Die persönliche Abhängigkeit als Tatbestand nach § 4(2) ASVG sah das Höchstgericht durch die (persönliche) Unterworfenheit unter Ordnungsvorschriften über Arbeitsort und Arbeitszeit und das sonstige arbeitsbezogene Verhalten samt dahingehender Weisungen und Kontrollen als gegeben an, womit dem Einwand der Gesellschafter, andere als berufsrechtl Vorschriften unterlägen dem Gestaltungswillen des Kollektivs im Wege v Generalversammlungsbeschlüssen, kein Gewicht beigemessen wurde. - Ergänzend sei die ironische Anmerkung gestattet, dass die Schischule noch von Glück reden kann, wenn sie nicht überdies wegen der Nachschusspflicht ihrer also zu Dienstnehmern mutierten Gesellschafter in eine arbeitsrechtliche Bredouille gerät. (VwGH Ra 2016/08/0011 v 24. 11. 2016)

SONSTIGES**■ ■ ■ Sbg TourismusG: Zur BMG bei Versicherungsvermittlern**

Versicherungsvermittler, die sich selbständiger Submakler bedienen, können in der Beitragserklärung zum Tourismusbeitrag von ihren Provisionsumsätzen jenen Teil in Abzug bringen, der auf Akquisitionen von Versicherungsnehmern außerhalb Salzburgs, und übrigens auch außerhalb Österreichs, durch ihre Subvermittler zurückzuführen ist. Entgegen dem Wortlaut v § 32(4) lit c, der den Abzug vom beitragspfl Umsatz nur zulässt, soweit die den Umsatz begründende Tätigkeit in einem anderen Bundesland (somit aber nicht im Ausland) ausgeführt wird, hält es der VwGH für verfassungsrechtl geboten, den nach § 36(3) Sbg TG nur für *Versicherungsunternehmen* geltenden geographischen Erfassungsbereich v Umsatzquellen auch für *Versicherungsvermittler* gelten zu lassen, da der VfGH (zuletzt in E 1855/2014 v 24. 2. 2016) einen Konnex des Tourismusbeitrages mit dem nur auf dem Gebiet des jeweiligen Bundeslandes erzielten Fremdenverkehrsnutzen verlangt. Der VwGH betonte auch, dass die (grundsätzl) beitragspfl Provisionen an den Generalversicherungsvermittler auch jene Vertragsabschlüsse betrafen, die auf die Anbahnung der Subvermittler zurückzuführen sind. (VwGH Ro 2016/17/0010 v 23. 11. 2016)

■ ■ ■ Nochmals zu Interessentenbeitragsvorauszahlungen nach dem Sbg IBG

Ausgehend von seiner Entscheidung 2013/17/0184 v 18. 5. '16 (s FJ-NL 07/'16, 4) bekräftigte der VwGH neuerlich, dass für bereits mit einer Vorauszahlung bedachte Grundstücke *keine weitere* Vorauszahlung - und dies ungeachtet allfälliger Anlagenerweiterungen darauf - erhoben werden darf, weil dies einem Ergänzungsbeitrag nach § 10 Sbg IBG gleichkäme, und für Vorauszahlungen nach § 11 leg cit eine analoge Anwendbarkeit des § 10 zufolge § 11(5) leg cit implizit ausgeschlossen ist. Vorauszahlungsvorschreibungen wären insofern nur denkbar, soweit eine Betriebsanlage sich auch auf noch nicht mit einer Vorauszahlung belastete Grundstücke erstreckt. Die Vorauszahlungen dürften auch nur auf durchgeplante und von der Gemeindevertretung bewilligte Projekte und den daraus erwachsenden Aufwand bezogen sein, und könnten Anlagenerweiterungen oder Sanierungen keinesfalls Gegenstand einer solchen Vorschreibung sein. (VwGH Ro 2014/17/0101 v 23. 11. 2016)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.